

**Bundesautobahn A 3, Regensburg - Passau; Abschnitt Hengersberg – Iggenbach;
Ausbau der PWC-Anlagen Manzing (Betr.-km 574,400, Station A3_1300_2,428);
- Planänderung der Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2**

Anlagen:

- 1 Ausfertigung des geänderten Grunderwerbsplanes vom August 2010
- 3 Ausfertigungen des Planänderungsbescheides

Planänderungsbescheid

I.

1. Für die in den Antragsunterlagen vom 30. August 2010
 - Antrag vom 30.08.2010
 - Grunderwerbsplanauszug mit der Fl.Nr. 486 (M = 1:1.000)beschriebene Änderung der Ausgleichsflächen A 1 und A 2 wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.
2. Der Planfeststellungsbeschluss Nr. 32-4354.11-14/A 3 vom 19.03.2010 wird hiermit geändert.
Dies betrifft den Zuschnitt der Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 im Grundstück Fl.Nr. 486, Gemarkung Altenufer. Die Größe dieser Ausgleichsflächen bleibt gleich.
3. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

II. Gründe:

1. Gemäß § 17d FStrG, § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG und Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei **Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung** vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Belange Anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.
2. Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die geänderte Form der Ausgleichsflächen erfüllt denselben Zweck.
Von unwesentlicher Bedeutung ist die Planänderung, weil Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Inhalt und Struktur nicht berührt werden. Die untere Naturschutzbehörde und die Eigentümer haben der Änderung zugestimmt.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Landshut, 23.09.2010
Regierung von Niederbayern

Edhofer
Leitender Regierungsdirektor